Ministerium für
Bildung und Kultur

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung B **Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Annerose Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: gesunde-schule@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 9. Oktober 2020

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

nachrichtlich:
- den Hauptpersonalräten
- den Lehrerverbänden
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Landkreisen, Städten und Gemeinden als Schulträger
- den Studienseminaren sowie dem Landesseminar
- den Gesundheitsämtern

1. **Wesentliche Änderungen im Musterhygieneplan**
2. **Lüften**
3. **Umgang mit Krankheitszeichen („Schnupfenpapier“)**
4. **Aktualisierung der Kontaktdaten von Schüler*innen und Lehrkräften zur Unterstützung des Gesundheitsamtes bei der Kontaktnachverfolgung in der Schule**
5. **Erläuterungen zur Vorgehensweise des Gesundheitsamtes bei Infektionsfällen**
6. **Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MSGFF) und den Gesundheitsämtern mit Blick auf die kalte Jahreszeit und vor dem Hintergrund der bisher im Schul-Regelbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen den Musterhygieneplan für die Schulen angepasst und aktualisiert. Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen erlassen wurde, in der aktualisierten Fassung vom 09.10.2020.

1. Wesentliche Änderungen im Musterhygieneplan
Die wesentlichen Änderungen betreffen die Themen „Veranstaltungen in Schulen“ u.a. zu den Info-4-veranstaltungen und dem Tag der Offenen Tür sowie „Schulfahrten und außerschulische Lernorte“, Lüften“, „Mensa und Pausenverkauf“ sowie Personen mit Krankheitssymptomen („Schnupfenpapier“). Alle geänderten Textstellen sind in der beigefügten Übersicht ausführlich aufgeführt.

2. Lüften

Der neue Musterhygieneplan enthält ausführliche Vorgaben für ein präzisiertes Lüftungskonzept. Außer den Erkenntnissen aus den Beratungen des Fachgesprächs „Hygiene und Infektionsschutz in Bildungseinrichtungen“, die am 25. September 2020 mit Fachleuten aus den Bereichen Virologie und Gesundheit sowie mit Schulträgern und Gesundheitsämtern, mit Schulleitungen aller Schulformen stattgefunden hat. Darüber hinaus wurden die Beratungsergebnisse der Kultusministerkonferenz (KMK) mit Fachleuten auf Bundesebene sowie die mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) abgestimmte Stellungnahme des Umweltbundesamtes „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ berücksichtigt.

Im Unterrichtsraum soll daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch Stoßlüftung erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen.

Wenn die Schüler*innen in den Pausen den Raum verlassen haben, soll durch eine Querlüftung über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden. Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann. Die Schulträger stellen sicher, dass den Lehrkräften Schlüssel zum Öffnen abschließbarer Fenster zur Verfügung stehen. Während des Lüftens ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass, wenn sich Schülerinnen und Schüler im Raum befinden, eine Aufsicht anwesend ist.

Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, nicht möglich, muss der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden. Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.

Beim Einsatz einer CO2- Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist. Dies ist meist nach 20 Minuten in einem voll besetzten Klassenraum der Fall. Die Erinnerung kann auch durch den Einsatz eines Timers erreicht werden. Der Einsatz von CO2- Ampeln bietet keinen Vorteil gegenüber einer effektiven Lüftung und ist daher nicht unbedingt erfor-

derlich. Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.

3. Umgang mit Krankheitszeichen („Schnupfenpapier“)

Das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) haben gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland eine Handreichung für Eltern erarbeitet, die auch für Beschäftigte an KiTas und Schulen hilfreich ist. Die wesentlichen Vorgaben aus dem „Schnupfenpapier“ sind im Musterhygieneplan (s. 14.2 sowie Anlage 1) abgebildet. Sie werden bei einer Änderung der pandemischen Lage im Saarland angepasst.

Wenn ein Kind nur einen einfachen Schnupfen, eine laufende Nase, Halskratzen oder leichten gelegentlichen Husten hat, handelt es sich nicht um einen Grund für den Ausschluss vom KiTa- oder Schulbesuch. Anders sieht es bei Kindern aus, die akut erkrankt sind. Sofern eines der folgenden drei Symptome festgestellt wird, wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfohlen, telefonisch eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren:

1. Fieber ab 38,0 °C und/oder Muskel- und Gliederschmerzen,
2. trockener Husten, Halsschmerzen (nicht wegen bekannter chronischer Erkrankungen, wie zum Beispiel Asthma),
3. Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (nicht in Kombination mit Schnupfen).

Die Ärztin oder der Arzt entscheidet dann, ob das Kind auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden sollte oder nicht. Wird kein Test angeordnet oder ist das Testergebnis negativ, kann das Kind zuhause genesen. Wenn nach 24 Stunden Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden.

Bei einem positiven Testergebnis muss das Kind zuhause bleiben, bis ein KiTa- oder Schulbesuch nach den jeweiligen Vorgaben des Gesundheitsamtes wieder möglich ist. Zwischen Test und Mitteilung des Ergebnisses ist kein KiTa- oder Schulbesuch möglich.

Die Haushaltsmitglieder dürfen grundsätzlich weiterhin die KiTa, Schule oder den Arbeitsplatz besuchen, sofern das zuständige Gesundheitsamt keine anderslautende Anordnung getroffen hat. Sofern Eltern keine Ärztin oder keinen Arzt kontaktieren, sollte das Kind zuhause bleiben bis es sich wieder in einem guten Allgemeinzustand befindet. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes wird dringend die telefonische Kontaktaufnahme mit einer Ärztin oder einem Arzt empfohlen.

Zum Wiederbesuch der Schule nach Genesung darf von der Schule kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Einen Elternbrief „Umgang mit Krankheitsanzeichen: Darf mein Kind in die Schule?“ ein Infoblatt, in dem die Informationen für die Eltern als Flussschema dargestellt sind, erhalten Sie für die Verteilung an die Eltern mit diesem Rundschreiben. Es wird Ihnen in Kürze auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

4. Aktualisierung der Kontaktdaten von Schüler*innen und Lehrkräften zur Unterstützung des Gesundheitsamtes bei der Kontaktnachverfolgung in der Schule

Wenn ein Infektionsfall mit Bezug zu Ihrer Schule auftritt, wird das Gesundheitsamt Ihres Landkreises bzw. des Regionalverbandes als zuständige Behörde umgehend mit ihnen Kontakt aufnehmen mit dem Ziel die Kontaktpersonen in Ihrer Schule zu ermitteln. Kontaktpersonen, für die das Gesundheitsamt ein erhöhtes Risiko (KP1 s.u.) feststellt bzw. bei Minderjährigen deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, werden dann schnellstmöglich über die weiteren Schritte wie Quarantäne und Testung informiert.

Hierfür ist es erforderlich, dass die Schule dem Gesundheitsamt möglichst umgehend eine Liste der Personen und deren Kontaktdaten vorlegen kann, mit denen der/die infizierte Person im relevanten Zeitraum Kontakt hatte. Bei Lehrkräften kann dies zum Beispiel die Schüler*innen betreffen, die Klassen oder Kurse besuchen, in denen die Lehrkraft eingesetzt ist. Im Fall von Schüler*innen sind in der Regel die Mitschüler*innen der Klasse bzw. der festen Gruppe aufzulisten. In der Oberstufe ist zu beachten, dass die Schüler*innen aller Kurse einer Jahrgangsstufe, welche der/die von der Infektion betroffene Schüler*in in dem für die Infektionsgefahr relevanten Zeitraum besucht hat, in die Liste aufzunehmen sind. Das kann ggf. auch Kooperationsschulen betreffen. Das doppelte Aufführen von Personen, weil sie ggf. zwei oder mehr Kurse gemeinsam mit der infizierten Person besuchen, ist möglichst zu vermeiden.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, die Kontaktdaten (Adressen, Telefon, ggf. E-Mail) der Schüler*innen und der Lehrkräfte Ihrer Schule zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ohne weitere zeitraubende Recherche vom Gesundheitsamt möglichst telefonisch erreicht werden können.

Bitte übermitteln Sie die geänderten Kontaktdaten der Lehrkräfte auch an Ihre Schulaufsicht, damit auch im MBK die Daten erforderlichenfalls korrigiert werden können.

5. Erläuterungen zur Vorgehensweise des Gesundheitsamtes

<u>Personen mit positivem Testergebnis</u>

Eine infizierte Person ist in der Regel zwei Tage vor und bis zu 10 Tage nach dem Auftreten von Symptomen infektiös. Ein „schwach positives“ Testergebnis deutet entweder auf eine beginnende Erkrankung mit noch geringer Viruslast oder auf eine auslaufende Erkrankung mit nur noch geringer Viruslast hin.

Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in Quarantäne (auch als Isolierung bezeichnet) sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Quarantäne aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben.

Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Beendigung der Quarantäne frühestens nach zehn Tagen möglich.

Wann eine Quarantäne aufgenommen werden muss und wann sie beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) und der Kategorie 2 (KP2)

KP 1 ("höheres" Infektionsrisiko) zum Beispiel:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem Quellfall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Quellfalls, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, etc.
- Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand zum Quellfall als 1,5 m entfernt ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder wenn sich zusätzlich zuvor der Quellfall eine längere Zeit (>30 Min.) im Raum aufgehalten hat
- Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung

KP2 (geringeres Infektionsrisiko) zum Beispiel:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten UND eine Situation, bei der kein Anhalt dafür besteht, dass eine Aerosolübertragung jenseits von 1,5 m vom Quellfall entfernt stattgefunden hat.
- Personen, die im selben Haushalt wie eine KP1 leben (Eltern, Geschwisterkinder, Partner*in)

Quarantäne und Testungen bei KP1

Für eine KP1 werden vom Gesundheitsamt grundsätzlich immer die Quarantäne sowie Testungen angeordnet – unabhängig davon, ob die Person ggf. eine MNB oder eine FFP2-Maske getragen hat.

Für die KP1 beträgt die Quarantänezeit - unabhängig von negativen Testergebnissen - grundsätzlich immer 14 Tage. Dies entspricht der Inkubationszeit. Faktisch beginnt diese Zeit an dem Tag, an dem der letzte relevante Kontakt mit der infizierten Person (Quellfall) bestand. Da eine Infektiosität aber bereits besteht, bevor Symptome auftreten bzw. die Infektion bei einer Person festgestellt wird, kann der letzte relevante Kontakt zum Quellfall schon einige Tage davor stattgefunden haben. Für diese Tage wird im Nachhinein keine Quarantäne mehr angeordnet; sondern die Ortspolizeibehörde verfügt die Dauer der Quarantäne lediglich für die Restzeit ab Feststellung der Infektion bis zu den 14 Tagen (Ende der Inkubationszeit). Durch diese Vorgehensweise kann es dazu kommen, dass zum Beispiel für KP1-Personen eines Clusters unterschiedliche Quarantänezeiten angeordnet werden.

Für KP1 werden durch das Gesundheitsamt Testungen am Tag 1 nach der Ermittlung und zusätzlich eine zweite Testung 5–7 Tage nach dem letzten Risikokontakt angeordnet. Liegt der Zeitpunkt des letzten Risikokontaktes mehrere Tage vor dem Tag der Ermittlung kann es vorkommen, dass die erste Testung am Tag 1 und die zweite Testung nur wenige Tage auseinanderfallen würden. In diesem Fall wird auf die zweite Testung verzichtet.

Keine Quarantäne und keine Testungen bei KP2

Für eine KP2 werden vom Gesundheitsamt grundsätzlich weder Quarantäne noch Testungen angeordnet. Im Fall von Lehrkräften oder in Schule tätigen Personen besteht die Möglichkeit einer kostenfreien Testung am saarländischen Testzentrum (vgl. 13.3). Wenn im Fall von Lehrkräften Unsicherheiten über die Möglichkeiten oder die Erfordernis (zum Beispiel bei beruflichen Kontakten mit Risikopersonen) einer zeitweisen freiwilligen Quarantäne (zum Beispiel bis ein Testergebnis der KP1 vorliegt) bestehen, soll durch die Schulleitung Kontakt mit der Schulaufsicht aufgenommen werden.

6. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten

Aktuell gilt, dass Personen, die aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einer vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben. Nur Personen, die über ein negatives Testergebnis (PCR) verfügen, das höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, werden davon ausgenommen.

Sowohl bei der Einstufung als Risikogebiet wie auch bei den Vorgaben zu Testungen und Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich daher vor Reiseantritt über die Einstufung Ihres Reisezieles und prüfen Sie, ob die Reise angetreten werden kann.

Lehrkräfte

Sollte es aufgrund einer Reise einer Lehrkraft zu einer Quarantäneverpflichtung kommen, und diese Verpflichtung nicht bis zum Unterrichtsbeginn nach den Ferien erfüllt werden können, würde diese Lehrkraft für den Präsenzunterricht zunächst nicht zur Verfügung stehen. Wir vertrauen darauf, dass alle Lehrkräfte so verantwortungsvoll handeln, dass dies im Sinne einer kontinuierlichen Unterrichtversorgung vermieden werden kann. Im Zweifel können Schulleitungen jederzeit die Beratung der Schulaufsicht in Anspruch nehmen.

Schüler*innen

Schüler*innen müssen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht in der Schule nachkommen. Beim Eintreten einer Quarantäneverpflichtung aufgrund der Rückkehr aus einem Risikogebiet können Schüler*innen ihrer schulischen Präsenzpflicht nicht nachkommen. Sie sind dann verpflichtet, die häuslichen Lernangebote wahrnehmen. Selbstverständlich haben wir die Erwartung, dass auch Schüler*innen und ihre Familien dies bei ihrer Ferienplanung berücksichtigen.

Sollte Ihnen nach den Herbstferien bekannt werden, dass Schüler*innen, die sich in der Schule befinden, sich innerhalb der relevanten 14 Tage längere Zeit in einem Risikogebiet aufgehalten haben könnten, sollten Sie zunächst mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen, um sie auf die evtl. bestehende Verpflichtung zur Quarantäne hinzuweisen. Erhärtet sich der Verdacht, werden die Eltern gebeten, ihr Kind abzuholen und sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Bis der/die Schüler*in abgeholt wird, bleibt er/sie in einem gesonderten Raum. Sind die Eltern nicht einsichtig, ist das Gesundheitsamt durch die Schule zu informieren.

Wir danken Ihnen für das Engagement und die Kooperation in den letzten Wochen und Monaten und wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen erholsame Herbstferien.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Andres
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsaufgaben